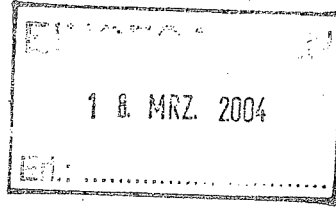




Bundesministerium
der Finanzen



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Henrichs & Partner GmbH
Borsigalle 8 - 10
53125 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON RAfr Katja Gragert
IV A 6

TEL +49 (0) 18 88 6 82-44 59 (oder 6 82 - 0)

FAX +49 (0) 18 88 6 82-88 44 59

E-MAIL Katja.Gragert@bmf.bund.de

TELEX 88 66 45

DATUM 16. März 2004

BETREFF **Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Vermietung von Ferienwohnungen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 13. Februar 2004

GZ **IV A 6 - S 2240 - 32/04** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Henrichs,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Februar 2004, in dem Sie um Ergänzung des BMF-Schreibens vom 20. November 2003 (BStBl I 2003 S. 640) zur Einkunftserzielungsabsicht bei der Vermietung von Ferienwohnungen (§ 21 EStG) dahingehend bitten, dass auch die Gewinnerzielungsabsicht bei gewerblicher Ferienhausvermietung (§ 15 EStG) nach den Grundsätzen der BFH-Urteile vom 6. November 2001 (BStBl 2002 II S. 726) und 5. November 2002 (BStBl 2003 II S. 914) zu beurteilen ist.

Entgegen Ihrer Auffassung hat der BFH in seinen o.g. Urteilen lediglich Ausführungen zur Einkunftserzielungsabsicht von im Privatvermögen gehaltenen Ferienwohnungen gemacht. Den Urteilen ist nicht zu entnehmen, dass die in den Urteilen aufgestellten Grundsätze auch auf die gewerbliche Ferienhausvermietung anzuwenden sind.

Ob eine gewerbliche Ferienhausvermietung mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, richtet sich somit nach den allgemeinen Regeln. Die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 20. November 2003 (a.a.O.) können bei der Abgrenzung zwischen gewerblicher Tätigkeit und steuerlich unbeachtlicher Liebhaberei entsprechend herangezogen werden.

Seite 2

Ich bedaure daher, Ihnen mitteilen zu müssen, dass die von Ihnen vorgeschlagene Ergänzung des BMF-Schreibens vom 20. November 2003 aus den vorgenannten Gründen nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Meurer



Beglaubigt

Kinke
Angestellte